



## Richtlinie zur Regelung des Parkens an der TU Darmstadt

### § 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Diese Richtlinie wurde auf Grundlage geltender Gesetze, einschließlich § 4 Hessisches Datenschutz Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) erstellt.
- (2) Die Richtlinie regelt die Sicherheit und Ordnung des gesamten fließenden und ruhenden Verkehrs auf den Flächen des Landes Hessen, welche von der TU Darmstadt gemäß § 4 Abs. (2) TU Darmstadt-Gesetz eigenständig verwaltet werden, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Sie gilt insbesondere auf den durch Schrankenanlagen, Pollern, o. ä. abgetrennten Parkflächen sowie in den Parkhäusern (ausgenommen Parkhaus Lichtwiese) und Tiefgaragen der TU Darmstadt.
- (3) die Richtlinie gilt nicht:
  - a. Im öffentlichen Straßenraum und in Bereichen mit öffentlicher Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde,
  - b. Auf von der TU Darmstadt angemieteten Parkflächen, sofern es für diese gesonderte Regelungen gibt.
- (4) § 6 gilt auch auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der StVO.

### § 2 GELTUNG DER StVO

Für die Parkflächen nach § 1 Abs. (2) gelten außerdem die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, StVO, Strafgesetzbuch, etc.).

Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Fahrzeugführer\*innen die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge auf den o.g. Parkflächen den örtlichen Gegebenheiten sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen haben. Soweit nicht anders angeordnet, darf Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

### § 3 EINFahrts- BZW. PARKBERECHTIGUNGEN

Die Einfahrt in Parkflächen nach § 1 Abs. (2) einschließlich der Nutzung der Stellplätze ist nur gestattet:

- a. Personen, die eine gültige Parkberechtigung besitzen - Einfahrts- und Parkberechtigungen sind personenbezogen und nicht übertragbar und begründen - mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Parkflächen - keinen Anspruch auf einen festen Parkplatz,
- b. Dienstfahrzeugen, die eine gültige Parkkarte besitzen,
- c. Sonderfahrzeugen, wie z. B. Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Abfallentsorgung,

- 
- d. Dritten (z. B. Gäste, Auftragsfirmen), die durch Personal der TU Darmstadt oder ihren Erfüllungsgehilfen eine Sonderberechtigung für längstens einen Tag erhalten haben. Die Einfahrt in Parkhäuser ist Dritten nicht gestattet, es sei denn, diese sind als öffentliche Parkhäuser genehmigt.

#### § 4 PARKEN

- (1) Das Parken von Fahrzeugen ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Zum Abstellen eines Fahrzeuges darf nur ein Stellplatz benutzt werden. Wenn vorhanden, sind die Bodenmarkierungen zu beachten; ansonsten ist platzsparend zu parken.
- (2) Das Parken von privaten Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht außerhalb der Dienstzeit gestattet.  
Begründete Ausnahmefälle, z. B. bei Dienstreisen, sind möglich. In diesen Fällen ist das Abstellen von privaten Fahrzeugen über Nacht im Voraus unter Angabe des Kfz-Kennzeichens bei der zuständigen Stelle im Dezernat IV - Immobilienmanagement anzumelden. Hier ist auch das Abstellen von Dienstfahrzeugen in den Parkhäusern über Nacht im Vorfeld anzumelden.  
Die TU Darmstadt übernimmt gemäß § 6 keine Haftung für Dienstfahrzeuge, die auf dem Gelände der TU Darmstadt geparkt sind.
- (3) Sofern es für bestimmte Parkbereiche / Parkhäuser feste Öffnungszeiten gibt, so sind diese entsprechend zu beachten und können auf der Website des Dezernats IV eingesehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Parken außerhalb der Dienstzeiten und über Nacht.
- (4) Für externe Lehrbeauftragte und Gastdozent\*innen stehen, soweit vorhanden, Gästeparkplätze zur Verfügung. Ansonsten können die öffentlichen Parkflächen auf dem Gelände der TU Darmstadt kostenpflichtig genutzt werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht - dies ist mit dem jeweiligen Fachbereich zu regeln.
- (5) Sofern im Rahmen von Dienstreisen kurzzeitig Leihfahrzeuge auf dem Gelände der TU Darmstadt abgestellt werden müssen; so obliegt das ordnungsgemäße Parken des Fahrzeugs dem Entleiher. Leihfahrzeuge dürfen nicht in das Parkhaus Ruthstraße einfahren. Die TU Darmstadt übernimmt gemäß § 6 keine Haftung für Leihfahrzeuge, die auf dem Gelände der TU Darmstadt abgestellt sind.
- (6) Anlieferungen berechtigen nicht zum Parken, sondern nur zum Be- und Entladen.
- (7) Die Verunreinigung von Parkflächen, z. B. durch Kraftstoffe oder Öl, ist zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, so sind diese umgehend der zuständigen Stelle im Dezernat IV zu melden. Die TU Darmstadt behält sich in diesen Fällen vor, die durch die Reinigung entstehenden Kosten dem\_ der Verursacher\*in entsprechend weiter zu berechnen.
- (8) Frauenparkplätze sind für die Nutzung durch die Berechtigten freizuhalten.

- 
- (9) FAHRRÄDER und KRAFTRÄDER dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder und Krafträder können kostenpflichtig entfernt bzw. umgesetzt werden. Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern in Gebäuden, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen (z. B. in Parkhäusern oder Tiefgaragen), ist nicht gestattet.
- (10) NICHT erlaubt sind insbesondere:
- a. Das Abstellen von Fahrzeugen in Zufahrten, Gebäudezufahrten, auf Feuerwehrrangriffswegen, im Bereich von Hydranten, auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie unmittelbar vor Fluchttreppen, Ausgängen und Notausgängen, auf Geh- und Radwegen, Grünflächen, vor bzw. hinter Müllcontainern sowie abgesperrten Baustellen und deren Zufahrten,
  - b. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Stellplätzen für Schwerbehinderte ohne gültige Berechtigung,
  - c. Das Abstellen von verkehrsuntüchtigen oder abgemeldeten Fahrzeugen, Schrottfahrzeugen und Anhängern,
  - d. Das Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen,
  - e. Verkehrsbehinderndes Parken.

#### § 5 UBERWACHUNG UND VERSTÖSSE

- (1) Die Überwachung der Parkflächen nach § 1 Absatz (2) erfolgt durch die von der TU Darmstadt beauftragten Personen oder Unternehmen. Deren Weisung ist Folge zu leisten.
- (2) Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtkosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.
- (3) Die TU Darmstadt behält sich vor, bei wiederholtem Verstoß gegen diese Richtlinie die Parkberechtigung zu entziehen.
- (4) Schrankenanlagen werden zur Kontrolle der Ein- und Ausfahrten, der Überwachung der Funktionsfähigkeit und zur Aufklärung von Sachbeschädigungen auf Grundlage des § 4 HDSIG videoüberwacht. Auf die Videoüberwachung sowie Name und Kontaktdaten des\_der Verantwortlichen wird durch geeignete Maßnahmen hingewiesen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Dauer des Parkens werden für jede Mobilitätskarte, die mit einem speziellen automatischen Zugangssystem verwaltet wird, ohne Zuordnung zum Kfz für statistische Zwecke erfasst und sechs Wochen lang gespeichert.

---

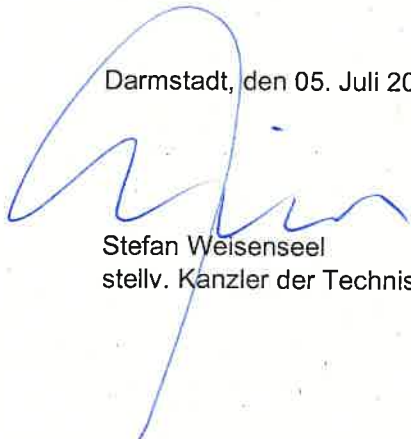
## § 6 HAFTUNGS-AUSCHLUSS

- (1) Für Sach- oder Vermögensschäden - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl von Fahrzeugen sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und / oder falsch geparkter Fahrzeuge erfolgt keine Haftung durch die TU Darmstadt, es sei denn, die Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TU Darmstadt bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Schadenersatzansprüche von Nutzenden untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
- (2) Die TU Darmstadt ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen.

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 05. Juli 2023



Stefan Weisenseel  
stellv. Kanzler der Technischen Universität Darmstadt